

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 12. Juni 1969

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

**34**

Bassersdorf

**2554. Baulinien.** Am 6. September 1968 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Januar 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an

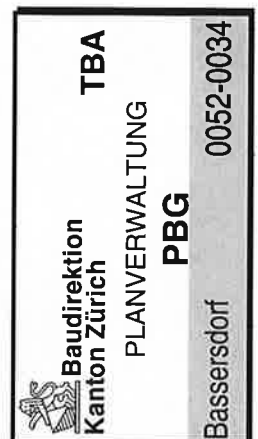
- a) der alten Klotenerstrasse III. Kl. zwischen der Klotenerstrasse I. Kl. Nr. 4 und der projektierten Geerlisbergstrasse;
- b) der projektierten Geerlisbergstrasse zwischen der alten Klotenerstrasse und dem Langetholz;
- c) der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 zwischen dem Judenenholz und dem Gebiet Bachtobel;
- d) der Wachtelgasse III. Kl. zwischen der projektierten Geerlisbergstrasse und der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9;
- e) der Fusswegverbindung zwischen der projektierten Geerlisbergstrasse und der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9.

Am 23. Januar 1967 wurden die betreffenden Grundeigentümer über die vorgesehene Festsetzung von Bau- und Niveaulinien schriftlich informiert. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 24. Januar 1967. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 16. August 1968 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr hängig.

Mit den vorliegenden Baulinien soll der künftige Ausbau der eingangs erwähnten Strassen zwischen der Klotenerstrasse I. Kl. Nr. 4 und dem Langetholz sichergestellt werden. Unter Rücksichtnahme auf die topographischen Verhältnisse und die neu überbauten Parzellen im Bachtobel wurde die projektierte Geerlisbergstrasse weiter westlich verlegt.

a) Die alte Klotenerstrasse III. Kl. zweigt von der Klotenerstrasse I. Kl. Nr. 4 ab und mündet in die projektierte Geerlisbergstrasse ein. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2404/1961 genehmigten und nur einen Abstand von 20 m aufweisenden Baulinien werden zum Teil aufgehoben und durch neue Baulinien mit einem Abstand von 24 m ersetzt. Dieser Abstand trägt der Bedeutung der alten Klotenerstrasse als Verbindungs- und Quartiersammelstrasse Rechnung und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6,5 m. Im südlichen Bereich erfährt diese Strasse eine Aenderung der Linienführung mit Einlenker in die Klotenerstrasse I. Kl. Nr. 4. Bei der Einmündung in die Klotenerstrasse I. Kl. Nr. 4 schliessen die neuen Baulinien beidseitig an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1624/1940 genehmigten Baulinien an. Durch diesen Anschluss muss die nördliche Baulinie der Klotenerstrasse I. Kl. Nr. 4 auf einer Länge von 44 m geöffnet werden.

b) Die projektierte Geerlisbergstrasse zweigt von der alten Klotenerstrasse ab und führt in neuer Linienführung bis zum Langetholz. Vom Friedhofgebiet bis zur Einmündung in die alte Klotenerstrasse fällt sie mit der bestehenden Bachtobelstrasse zusammen. In diesem Teilstück werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2404/1961 genehmigten Bau-



linien zum Teil aufgehoben und durch neue Baulinien mit einem Abstand von 25 m ersetzt. Dieser Baulinienabstand entspricht der Bedeutung der projektierten Geerlisbergstrasse als Verbindungs- und Quartiersammelstrasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6,5 m bzw. 7 m. Im Bereich des Judenenholzes wird die östliche Baulinie auf einer Länge von 60 m als ideelle Baulinie geführt. Unter Berücksichtigung des Quartierplanes A, Grundhalden, Hagenbuchen und Seget, wurden die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2404/1961 genehmigten Baulinien angepasst. Somit sind die Einmündungen der Quartierstrassen in die projektierte Geerlisbergstrasse gewährleistet.

c) Der nördliche Teil der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 weist noch keine Baulinien auf. Die neuen Baulinien sind in diesem Bereich asymmetrisch angeordnet, damit die neuen Einfamilienhäuser auf den Parzellen Nrn. 21—23 von der südlichen Baulinie nicht angeschnitten werden. Zwischen dem Friedhofgelände und dem Einlenker in die projektierte Geerlisbergstrasse beträgt der Baulinienabstand der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 20 m und entspricht der künftigen Bedeutung dieser Strasse. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m Vorgartentiefen von 6,5 m bzw. 7,5 m. Bei der Abzweigung des Bachtobelweges schliesst die nordwestliche Baulinie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 714/1959 genehmigte Baulinie an. Die südwestliche Baulinie schliesst an diejenige der Fusswegverbindung an.

d) Die Wachtelgasse ist eine Verbindungsstrasse zwischen der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 und der projektierten Geerlisbergstrasse und weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2404 vom 6. Juli 1961 genehmigten und nur einen Abstand von 18 m aufweisenden Baulinien werden aufgehoben und durch neue Baulinien mit einem Abstand von 20 m ersetzt. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem südlichen Gehweg von 2 m Breite Vorgartentiefen von 5 m bzw. 7 m. Bei der Einmündung in die bestehende Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2792/1939 genehmigten Baulinien an.

e) Die Fusswegverbindung zwischen der projektierten Geerlisbergstrasse und der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 (aufgehobene Bachtobelstrasse) weist den Charakter eines ausgesprochenen Fussgängerweges auf. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2792/1939 genehmigten und einen Abstand von 18 m aufweisenden Baulinien werden aufgehoben und durch neue Baulinien mit einem Abstand von 12 m ersetzt. Der Baulinienabstand von 12 m genügt für eine Fusswegverbindung und gewährleistet bei einem Gehweg von 3 m Breite Vorgartentiefen von 4,5 m. Die südliche Baulinie ist als ideelle Baulinie geführt und schliesst bei der Einmündung in die bestehende Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2792/1939 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinien der nachstehenden Strassen weisen folgende maximale Steigungen auf, die jedoch topographisch bedingt sind:

- |                                                |         |
|------------------------------------------------|---------|
| a) alte Klotenerstrasse                        | 5,30 %  |
| b) projektierte Geerlisbergstrasse             | 8,85 %  |
| c) bestehende Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 | 9,79 %  |
| d) Wachtelgasse                                | 6,00 %  |
| e) Fusswegverbindung                           | 13,50 % |

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 17. Januar 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an

- a) der alten Klotenerstrasse III. Kl. zwischen der Klotenerstrasse I. Kl. Nr. 4 und der projektierten Geerlisbergstrasse unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2404/1961 genehmigten Baulinien und Öffnung der nördlichen Baulinie der Klotenerstrasse I. Kl. Nr. 4 auf eine Länge von 44 m;
- b) der projektierten Geerlisbergstrasse zwischen der alten Klotenerstrasse und dem Langetholz unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2404/1961 genehmigten Baulinien;
- c) der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 zwischen dem Judenenholz und dem Gebiet Bachtobel;
- d) der Wachtelgasse III. Kl. zwischen der projektierten Geerlisbergstrasse und der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2404/1961 genehmigten Baulinien;
- e) der Fusswegverbindung zwischen der projektierten Geerlisbergstrasse und der bestehenden Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 9 unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2792/1939 genehmigten Baulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf unter Rücksendung von je zwei Bau- und Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Juni 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

~~i. V.~~

*H. S. Spriess*